

Falsche Zusammenfassende Meldungen können teuer werden



Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen gehört die Erstellung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) zu den laufenden Pflichten eines Unternehmers. Die ZM gilt als Steuererklärung und muss grundsätzlich für jedes Monat erstellt werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe können Verspätungszuschläge verhängt und im Falle der Nichteinreichung kann diese mittels Zwangsstrafen erzwungen werden.

In der ZM müssen folgende Umsätze, getrennt nach Leistungsempfänger und UID Nummer gemeldet werden:

- Innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliches Verbringen
- Im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen,

welche unter die Generalnorm des Art. 196 MwStSyStRL fallen – das sind Leistungen, die aus österreichischer Sicht unter die B2B Generalnorm des § 3a Abs. 6 UStG 1994 fallen

- Der Erwerber – mittlere Unternehmer – hat seine Lieferung an den Empfänger als Dreiecksgeschäft zu melden.

Im Falle eines Dreiecksgeschäftes ist besonderes Augenmerk auf die ZM zu legen. Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung des Dreiecksgeschäftes ist ein Wahlrecht, welches seitens des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Umsatzes in Anspruch genommen werden muss.

Um später mühsame (und leider auch nicht immer mögliche) Berichtigungen zu

vermeiden, sollte das Dreiecksgeschäft in der ZM als solches erklärt werden.

TPA Tipp:

Es sollte bereits bei Anlage der einzelnen Konten darauf geachtet werden, dass auch der korrekte Steuercode hinterlegt ist, da es anderenfalls leicht zu fehlerhaften Meldungen kommen kann.

Gerne bieten wir Ihnen einen (kurzen) Umsatzsteuer-Check an, mit dem wir Ihre üblichen grenzüberschreitenden Geschäftsfälle darstellen und umsatzsteuerlich prüfen. ◀



Veronika Seitweger
@tpa-group.at

40 Jahre Erfahrung

tpa

Die Jahre vergehen. Die Erfahrung bleibt.

www.tpa-group.at

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung